

# Recycling-Baustoffverordnung

## Die Novelle aus Sicht der Bundesinnung Bau

DI Robert ROSENBERGER  
Geschäftsstelle Bau WKÖ  
Technik, Umwelt, Sicherheit



# Recycling-Baustoffverordnung

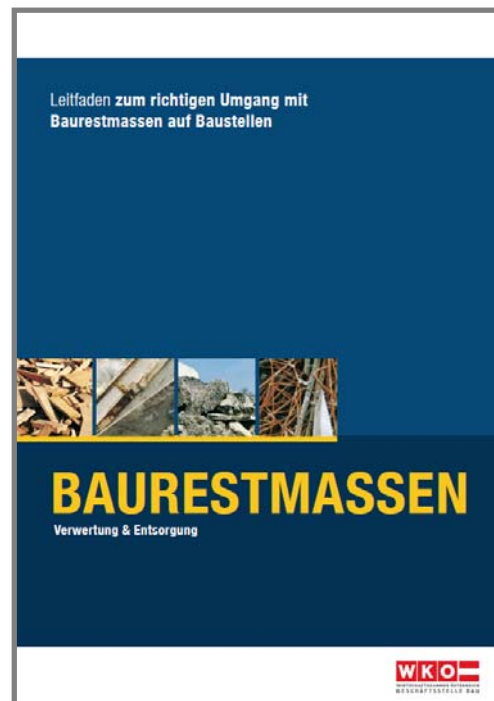
## Ausschuss für Umwelt und Baurestmassen:

- Vertreter Baugewerbe (Landesinnungen Bau)
- Vertreter Bauindustrie
- Vorsitz: Hans Hierzer, Steiermark

[www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)

→ Technik

→ Umwelt



# Recycling-Baustoffverordnung

Ausgangssituation:

- AWG sieht Abfall-Ende für bestimmte Abfälle vor
- Ressourceneffizienzaktionsplan, Jänner 2012, Auszug:  
*„Um die ökonomische und ökologische Sicherheit bei der Nutzung von Recyclingbaustoffen und damit die Marktnachfrage zu erhöhen soll eine Abfallbehandlungs-pflichten- und Abfallende-Verordnung für Baurestmassen (erwartet für 2012) erlassen werden. Diese soll verpflichtende Qualitätskriterien für Recyclingbaustoffe fixieren.“*

# Recycling-Baustoffverordnung

Entwicklung:

- Seit dem Jahr 2013 mehrere Arbeitsentwürfe (erster Nov. 2013)
- Was wollte man:
  1. Abfall-Ende für Recycling-Baustoffe: Qualitätskriterien
  2. Regelung Behandlungspflichten Baurestmassen (Ersatz BRM-Trennverordnung)
  3. Regelung des zulässigen Einbaues von Schlacke-Materialien

Jeder Arbeitsentwurf = Stellungnahmeverfahren

WKÖ: zahlreiche Verbände (Bau, Baunebengewerbe, Bergbau/Stahl, Steine/Keramik, Deponiebetreiber, etc.)

# Recycling-Baustoffverordnung

- VO 29.06.2015, Inkrafttreten 01.01.2016

## **BUNDESGESETZBLATT** **FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

---

**Jahrgang 2015**

**Ausgegeben am 29. Juni 2015**

**Teil II**

---

**181. Verordnung:      Recycling-Baustoffverordnung**

---

**181. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung)**

# Recycling-Baustoffverordnung

## Kritikpunkte aus Sicht der Bauwirtschaft 1/2:

- Erhebliche Kostensteigerungen bei der Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen durch Vervielfachung des Parameterumfangs und Halbierung der Prüfintervalle
- Massive Einschränkungen der Verwertungsmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen, obwohl diese strenge Grenzwerte erfüllen und qualitätsgesichert sind (HGW<sub>100</sub>).
- Sekundärbaustoffe der Qualitätsklasse U-A sind durch die Verordnung schlechter gestellt als Primärbaustoffe, weil Ausnahmen für geogen bedingte Gehalte nicht vorgesehen sind.
- Insgesamt wird trotz erheblichen Mehraufwandes bei Produktion und Qualitätssicherung und selbst bei 100% Einhaltung der Vorgaben für das Abfallende keine vollständige Gleichstellung von Sekundärbaustoffen zu Primärbaustoffen erreicht.

# Recycling-Baustoffverordnung

- **Kritikpunkte aus Sicht der Bauwirtschaft 2/2:**
- Gesetzliche Vorgaben, die grundsätzlich nur im Verantwortungsbereich des Bauherrn liegen müssten, werden durch die Verordnung noch stärker auf die Bauwirtschaft überwältigt, als dies ohnehin schon stattfindet (z.B. Schadstofferkundung, verpflichtender Rückbau und Eingangskontrolle).
- Durch die erhebliche Verschärfung von Dokumentationen und Aufzeichnungspflichten steigt das Risiko, dass durch unwesentliche formale Verfehlungen existenzbedrohende ALSAG-Abgaben vorgeschrieben werden.
- Die Verbindlicherklärungen der Normen über „Verwertungsorientierten Rückbau“ (ÖNORM B 3151) und Schadstofferkundung (ONR 192130) führen zu Überregulierungen, weil diese Normen bei Bauvorhaben jeder Größe angewendet werden müssen.
- Die Mengenschwelle von 100 Tonnen ist für die Bauwirtschaft inakzeptabel, da dies eine massive Überregulierung darstellt. Eine Mengenschwelle von mindestens 1000 Tonnen wäre praxisgerecht.

# Recycling-Baustoffverordnung

- Proteste aus allen betroffenen Bereichen: Wirtschaft, Länder, Gemeinden, etc.
- Novelle ab 28.10.2016 in Kraft, Änderungen z.B.:
  - Entfall Kriterium HGW100
  - Anhebung der Mengenschwelle von 100t auf 750t bzgl. der Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten
  - Einführung einer Ausnahme von der Qualitätssicherung für Bau- und Abbruchabfällen unter 750t, die auf derselben Baustelle wiederverwendet werden
  - Anpassung von Dokumentations- und Überprüfungspflichten
  - Streichung von Parametern und Anhebung von Grenzwerten.



# Recycling-Baustoffverordnung

[www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)

→ Technik

→ Umwelt

- vorerst nur online
- Änderungen  
ALSAG (Ende März  
2017) und BAWP  
(Sommer 2017) zu  
erwarten

